

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB); Änderung (Elektronische Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen)

(18. September 2019)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 210.300 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
	<p>§ 4a Elektronische Überwachung</p> <p>¹ Das Amt für Justizvollzug ist für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten elektronischen Überwachung zuständig (Art. 28c Abs. 1 ZGB).</p> <p>² Vor Anordnung der elektronischen Überwachung prüft das zuständige Gericht zusammen mit dem Amt für Justizvollzug deren Vollziehbarkeit. Den rechtskräftigen Anordnungsentscheid stellt es dem Amt für Justizvollzug umgehend zu.</p> <p>³ Das Amt für Justizvollzug kann für die Prüfung der Vollziehbarkeit sowie für die Einrichtung und den Unterhalt der elektronischen Überwachung die Polizei beiziehen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
	<p>⁴ Das Amt für Justizvollzug teilt dem die elektronische Überwachung anordnenden Gericht alle festgestellten Verstösse gegen die angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB beziehungsweise gegen die angeordnete Überwachungs-massnahme spätestens am nachfolgenden Werktag mit.</p> <p>⁵ Das Amt für Justizvollzug erstattet dem die elektronische Überwachung anordnenden Gericht einen Monat vor Ablauf der angeordneten Überwachungs-massnahme Bericht über die Mitwirkung und die Einhaltung der Vollzugsregeln durch die überwachte Person.</p> <p>⁶ Die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen dürfen nur zur Durchsetzung des Verbots verwendet werden. Das Amt für Justizvollzug stellt sicher, dass die Daten spätestens zwölf Monate nach Abschluss der angeordneten Überwachungs-massnahme gelöscht werden.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat regelt die Höhe der gemäss gerichtlichen Auflage von der überwachten Person zu tragenden Kosten durch Verordnung.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin	